

**Eingemeindungsvertrag mit der Gemeinde Puch
gemäß Beschluß des Stadtrates vom 23. Dezember 1975**

Die Stadt Fürstenfeldbruck, vertreten durch den 1. Bürgermeister Willy Buchauer, im folgenden FFB genannt,

und

die Gemeinde Puch, vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhart Braumiller, im folgenden P genannt,

schließen zur Regelung von Sach- und Rechtsfragen aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Puch in die Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund Art. 13 GO folgenden

VERTRAG

§ 1

Gemäß Art. 54 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes sind Träger der Straßenbaulast nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte).

In Abweichung dieser gesetzlichen Regelung ist die Stadt FFB entsprechend der bisher in der Gemeinde P praktizierten Übung damit einverstanden, daß auf die Dauer von fünf Jahren der Unterhalt der öffentlichen Feld- und Waldwege wie bisher über Hand- und Spanndienste besorgt, der Kies hierzu aus der gemeindlichen Kiesgrube FINr. 378, 379 entnommen und der Einsatz der Arbeiter und Maschinen gegen einen Stundenlohn in Höhe der jeweiligen Sätze des Maschinenringes vergütet wird.

§ 2

(1) Die Entnahme von Kies aus der gemeindeeigenen Kiesgrube FINr. 378, 379 zum Zwecke des Unterhalts der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgt in analoger Regelung (siehe § 1) unentgeltlich.

(2) Die Stadt FFB erklärt sich damit einverstanden, daß im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Satzung und Verordnung des Landkreises) auf die Dauer von fünf Jahren die Ausbeutung der Kiesgrube ausschließlich für Baumaßnahmen von Bürgern der Gemeinde P und für Zwecke des Abs. 1 zu erfolgen hat. Nachdem die Entnahme von Kies durch Gemeindebürger P bisher kostenlos erfolgt ist, wird auf die Dauer der Übergangszeit (5 Jahre) vereinbart, daß Kies gegen Entgelt in Höhe von 25 % des ortsüblichen Preises, aufgerundet auf volle DM je cbm, abgegeben wird.

Auch die Auffüllung darf innerhalb der Übergangszeit nur durch Bewohner der Gemeinde P vorgenommen werden, soweit keine anderweitige gesetzliche oder durch die Aufsichtsbehörde getroffene Regelung entgegensteht.

§ 3

Die aus Anlaß des Gemeindezusammenschlusses vom Freistaat Bayern zu gewährenden Sonderschlüsselzuweisungen und das Kopfgeld wird die Stadt FFB zur Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde P verwenden.

§ 4

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die Realsteuerhebesätze der Gemeinde P in der nämlichen prozentualen Relation zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt FFB auf die Dauer von drei Jahren zu belassen, wie sie zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestanden haben.

§ 5

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Eingemeindung verliert das bisherige Gemeinschaftsjagdrevier von P seine Selbständigkeit. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß dieses Gemeinschaftsjagdrevier, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, erhalten werden soll.
- (2) Der amtierende Bürgermeister von FFB ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten der Eingemeindung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt "Beschlußfassung über die Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers aufgrund § 8 Abs. 3 BJJG".
- (3) Die Stadt FFB wird dafür Sorge tragen, daß eine Ausfertigung des Beschlusses über die Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers der unteren Jagdbehörde mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt wird.

§ 6

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die im Zeitpunkt der Eingemeindung in P vorhandenen Einrichtungen des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes zu erhalten, den technischen Erfordernissen entsprechend anzupassen und die Mitglieder dieser Institution genauso zu behandeln, wie die Mitglieder der vergleichbaren Einrichtungen in FFB.

§ 7

Die Stadt FFB verpflichtet sich, sofort nach vollzogener Eingemeindung dafür Sorge zu tragen, daß in P ein Ortssprecher gewährt wird.

§ 8

Die Gemeinde P verpflichtet sich, Änderungen im Bestand des Gemeindevermögens und vertragliche Verpflichtungen, die für die Gemeinde Verbindlichkeiten über die vorhandenen Haushaltsmittel hinaus nach sich ziehen, für die Jahre 1976 und 1977 erst nach Anhörung des zuständigen Gremiums der Stadt FFB zu bewirken.

§ 9

Die bis zur Eingemeindung hergestellten, ausschließlich mit Eigenmitteln der Gemeinde P finanzierten Erschließungsanlagen (§ 123 ff. BBauG) werden nicht mehr auf die Anlieger umgelegt.

§ 10

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die Sportanlagen in P auf dem Grundstück FINr. 155 (Teilfläche) derzeit noch im Eigentum des Freistaates Bayern, dem Sportverein P zu den gleichen Bedingungen, wie sie zwischen der Stammgemeinde FFB und den Fürstenfeldbrucker Sportvereinen üblich sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Es besteht die Absicht, die Gemeinde P innerhalb von fünf Jahren, spätestens aber nach Abschluß der Kanalanschlussarbeiten im Stadtbereich FFB, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt FFB anzuschließen; sofern die technischen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

§ 12

Die Stadt FFB tritt in den mit Beschluss des Landratsamtes vom 1.4.1963 gebildeten Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied vollinhaltlich ein.

§ 13

Die Eingemeindung erfolgt mit Wirkung vom 1.1.1978. Die anfallenden Aufwandsentschädigungen und Vergütungen sind bis zum Ablauf der Legislaturperiode von der Stadt FFB zu übernehmen.

§ 14

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß der gegenwärtige Vertrag zum Gegenstand der Eingemeindungsverfügung erklärt werden soll.

Fürstenfeldbruck, 30. Dezember 1975 Puch 30. Dezember 1975
STADT FÜRSTENFELDBRUCK GEMEINDE PUCH

Buchauer
1. Bürgermeister

Braumiller
1. Bürgermeister

Dieser Eingemeindungsvertrag wurde vom Gemeinderat Puch in der Sitzung am 29. Dezember 1975 und vom Stadtrat Fürstenfeldbruck in der Sitzung am 23. Dezember 1975 beschlossen.